

Weisung 202307015 vom 31.07.2023 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB III) – Abrechnungsnachweis Serviceleistung O.1

Laufende Nummer: 202307015

Geschäftszeichen: AM51 – III-6400.2 / 6404 / 5404.22 / 5361 / 5390.1 / II-1203.7.1 /
3313 / 3317 / 1900.7 / 1841 / II-8702

Gültig ab: 01.08.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201909009 vom 23.09.2019 – Service- / Auftragsleistungen der BA:
Wirksamkeit der Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen und
Ausgestaltung der Vertragsgrundlagen

Aufhebung von Regelungen:

Weisung 202212007 vom 15.12.2022 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs.
4 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB III) – Nachweis Serviceleistung O.1

Weisung 202110003 vom 07.10.2021 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs.
4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – zusätzliche Verwaltungsvereinbarung

**Die Serviceleistung „O.1 Ausbildungsvermittlung“ wird zentral im
Verwaltungskostennachweis (VKN) der gemeinsamen Einrichtungen (gE)
nachgewiesen. Die Fallzahlen werden ab dem Abrechnungsmonat August 2023 zentral
erhoben. Damit wird ein einheitlicher Prozess zur Erhebung der Fallzahlen zum
Nachweis und zur Abrechnung für die BA-Ressourcen umgesetzt, der die Komplexität
und den Arbeitsaufwand weiter reduziert.**

1. Ausgangssituation

Für die Jobcenter (gE) ist die Übertragung der Ausbildungsvermittlung auf die Agenturen für Arbeit (AA) auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 SGB II und § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II möglich. Für die Kostenerstattung ist die Ausbildungsvermittlungs-Erstattungsverordnung vom 20.12.2006 maßgebend. Für die Übertragung von Aufgaben der gE auf die BA bzw. die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der BA durch die gE ist der Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen der AA und gE notwendig. Für bestimmte Serviceleistungen ist darüber hinaus der Abschluss einer eigenen Verwaltungsvereinbarung erforderlich (Zusatzverwaltungsvereinbarung für die jeweilige Dienstleistung). Die Übertragung der Ausbildungsvermittlung für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II auf die AA und die Regelung zur Kostenerstattung erfolgen mittels entsprechender Wahl der Serviceleistung und Abschluss einer Zusatzverwaltungsvereinbarung für die Serviceleistung O.1. Die Zusatzverwaltungsvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Intranet zu finden und verbindlich zu nutzen. Die Fallzahlen für den zentralen Nachweis im VKN werden bisher bis einschließlich Abrechnungsmonat Juli 2023 von den AA dezentral erhoben und gemeldet

2. Auftrag und Ziel

Abrechnungseinheit für die Serviceleistung O.1 ist die Anzahl der Fälle an Ausbildungsbewerberinnen und -bewerbern, für die die Ausbildungsvermittlung übertragen wurde. Seit dem Abrechnungsmonat Januar 2022 werden diese Fallzahlen zentral im VKN nachgewiesen. Das zentrale IT-Verfahren BISS (Business-Intelligence Self-Service) bildet ab dem Abrechnungsmonat August 2023 die technische Grundlage zur Erhebung der Fallzahlen. Die Zahlen werden zentral aus dem BISS-Datenraum „Übertragung Ausbildungsvermittlung“ erhoben und für die Verarbeitung im VKN zur Verfügung gestellt. Damit wird ein einheitlicher Prozess zur Erhebung der Fallzahlen zum Nachweis und zur Abrechnung der BA-Ressourcen umgesetzt, der die Komplexität und den Arbeitsaufwand weiter reduziert. Die Fallzahlen werden zentral für jede gE, die die Ausbildungsvermittlung auf die AA übertragen hat, erhoben und durch den Fachbereich AM51 der Zentrale dem Servicebereich 44 des BA-Service-Hauses zur Verarbeitung im VKN zur Verfügung gestellt.

Die Fälle, die zur Verarbeitung im VKN weitergegeben werden, basieren auf der Abrechnungseinheit, wie sie im Serviceportfolio (SePo) für die Serviceleistung O.1 beschrieben ist. Sie werden aus VerBIS nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Leistungsbezug SGB II und
- Status „Bewerber“. Dies bedeutet, dass für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein Stellengesuch vom Typ „Ausbildung“ oder „Duales Studium“ vorliegt

- Das Stellengesuch vom Typ „Ausbildung/Duales Studium“ wird von der Agentur für Arbeit im SGB III betreut.

Für die zentrale Erhebung wurde ein BISS-Datenraum „Übertragung Ausbildungsvermittlung“ entwickelt. Der Datenraum unterstützt die Erstellung des Nachweises der Kosten im Rahmen des VKN. Die nach den oben genannten Kriterien ermittelten Fälle werden dort in den VKN eingebracht, wo die Bewerberin oder der Bewerber wohnt bzw. bei der gE gemeldet ist, sofern diese gE die Ausbildungsvermittlung auf die AA übertragen hat (Wohnortprinzip).

Damit die automatische Erhebung korrekte Fallzahlen hervorbringt und das automatisierte Abrechnungsverfahren funktioniert, müssen die Daten in VerBIS tagesaktuell und korrekt gepflegt sein. Die AA können die zentrale, optionale BISS-Auswertung „ZA04U01 Übertragung Ausbildungsvermittlung (gE)“ für die Ergebnisabbildung und die Qualitätssicherung nutzen. Diese Auswertung nutzt die Daten im Datenraum „Übertragung Ausbildungsvermittlung“. Sie stellt Daten bis zur Ebene der Kundennummer, aber auch in aggregierter Form zur Verfügung. Damit kann mit den entsprechenden Verfahrensprofilen in den Agenturen und Regionaldirektionen Transparenz hergestellt werden.

Der Einzelnachweis als zahlungsbegründende Unterlage zu den Fällen wird der gE als Anlage zum monatlichen VKN datenschutzkonform zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit Ausweis im VKN. Den gE wird zur Unterstützung der Überprüfung der Abrechnung im Verfahren "operativer Datensatz" (opDs) eine Musterabfrage angeboten.

Die Fallzahlen können von der gE innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des VKN geprüft werden. Die Prüfung durch die gE erfolgt auf Grundlage der Einzeldatensätze aus der Anlage zum monatlichen VKN. Zur Unterstützung der Prüfung steht den gE im Verfahren opDs die Musterabfrage 11_001 – Prüfung Abrechnung Ausbildungsvermittlung, erstmalig mit dem Datenstand 31.08.2023 (Veröffentlichung 05.09.2023), zur Verfügung. Nähere Informationen können dem Wiki-opDs entnommen werden.

Die Sachverhalte, die im Einzelfall eine Korrektur begründen können, sind in der Arbeitshilfe „Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung“ im Kapitel 3.1 konkret beschrieben. Ausschließlich unter diesen Voraussetzungen kann ein Fall durch die gE bei den AA erfolgreich reklamiert werden.

Werden Datensätze erkannt, die eine Korrektur erforderlich machen, informiert die gE umgehend den zuständigen operativen Bereich der AA. Dieser prüft den Korrekturbedarf umgehend und veranlasst gegebenenfalls die notwendigen Korrekturen.

Die Anzahl der zu korrigierenden Fälle wird durch die AA über das Fachverfahren TN Planning KermiT bis zum 10. eines Monats an das BA-Service-Haus SB 44 weitergegeben



und dort im nächstmöglichen VKN berücksichtigt. Die gE erhält parallel eine Rückmeldung zum gemeldeten Korrekturbedarf vom zuständigen operativen Bereich der AA. Alle Korrekturen sind inklusive Begründung durch die AA zu dokumentieren und innerhalb der gültigen Verjährungsfrist aufzubewahren.

Der Prozess zur Erhebung und Korrektur der Fallzahlen im Rahmen der Serviceleistung O.1 gilt flächendeckend für alle AA. Das Vorgehen zur Prüfung der Einzeldatensätze ist im Vorfeld mit der zuständigen gE abzustimmen. Die Arbeitshilfe „Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung“ beschreibt das Verfahren sowohl für die gE als auch für die AA konkret.

3. Einzelaufträge

Regionaldirektionen

Informieren die AA und gE über das Verfahren und die im Intranet auffindbare Arbeitshilfe „Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung“.

Agenturen für Arbeit

- Informieren alle am Prozess Beteiligten, insbesondere die gE, über das Vorgehen insgesamt und nehmen erforderliche Abstimmungen mit allen Beteiligten vor.
- Prüfen und veranlassen ggf. erforderliche Korrekturen über das Fachverfahren TN Planning KermiT bis zum 10. eines Monats. Die AA informieren parallel die gE über ggf. veranlasste Korrekturen.
- Beziehen das Thema in ihr Datenqualitätsmanagement ein, um den Korrekturaufwand möglichst gering zu halten. Sie prüfen kontinuierlich im Rahmen der Fachaufsicht die Datenqualität der Datensätze von Ausbildungsbewerberinnen und -bewerbern, für die die Ausbildungsvermittlung übertragen wurde.

4. Info

Die Arbeitshilfe ist in der jeweils gültigen Fassung im Intranet zu nutzen.

Zur Prüfung der Abrechnung können die gE die angebotene Musterabfrage 11_001 – Prüfung Abrechnung Ausbildungsvermittlung nutzen. Es sind die Beteiligungsrechte des örtlichen Personalrats der gE gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 19 und 20 BPersVG zu beachten.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift